Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Freitag und kostet 3 Mk. Abonnement.

Für den redaktionellen Teil verantwortlicher Redakteur, Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Insertionspreis pro 3 gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 47 **Ausgegeben Gumbinnen, den 25. November.** **1911**

Am 23. d. Mts. verschied nach längerem Leiden der Königl. Gendarmerie-Oberwachtmeister Herr

Georg Reinhardt.

Der Verstorbene hat sein Amt, das er seit dem Jahre 1893 im Kreise Gumbinnen versah, mit großer Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit verwaltet und sich in reichem Maße Vertrauen und Achtung erworben.

Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahrt werden.

Gumbinnen, den 24. Novbr. 1911.

Der Kgl. Landrat.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 860. In Abänderung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 25. Mai 1906 zur Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten der Schweine aus Rußland (Amtsblatt Stück 22) bestimme ich hiermit folgendes:

§ 1 Der § 15 Absatz 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 25. Mai 1906 erhält folgende Fassung.

Die Genehmigung zur Beförderung von Schweinen während der Nachtzeit in Ausnahmefällen wird erteilt innerhalb des Zollgrenzbezirks (vgl. Bekanntmachung des Provinzial-Steuerdirektors vom 4. Juni 1887 — Amtsblatt Seite 183 ff.) von den zuständigen Zoll- und Steuerstellen, außerhalb des Zollgrenzbezirks von den Ortspolizeibehörden.

Zur Genehmigung der Beförderung von Schweinen zu den Märkten in der Nacht vor den Märkten können die Landräte und der Oberzolldirektionspräsident die Viehrevisoren widerruflich ermächtigen. Die Genehmigung ist auf dem Ursprungszeugnis § 12 zu vermerken.

§ 2 Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gumbinnen, den 6. November 1911

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 861. Aus einer vom Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgeteilten Zusammenstellung der im Jahre 1907 amtlich gemeldeten Todesfälle von übertragbaren Krankheiten im Vergleich zu den auf Grund der standesamtlichen Sterbekarten ermittelten Zahlen geht hervor, daß die sanitätspolizeilichen Zahlen vielfach, besonders bei Diphterie, Tuberkulose und Scharlach, erheblich hinter den standesamtlichen zurückbleiben.

Indem ich den Wortlaut der §§ 1, 2, 3 Abs. 1, 2 §§ 4 und 35 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 hierunter veröffentliche, ersuche ich zufolge früherer Anweisung erneut die Herren **Amtsvorsteher** strenge darauf zu halten, daß **jeder Todesfall** an einer übertragbaren Krankheit wenngleich die Erkrankung bereits angezeigt war, zur Meldung gelangt, und diese Anzeigen unter Benutzung des vorgeschriebenen Kartenbriefs an den Königlichen Kreisarzt und an mich **tunlichst sofort** weitergegeben wird.

Gumbinnen, den 21. November 1911.

Der Landrat.

§ 1.

Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. 306 u. flg.) ausgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Aussatz (Lepra) Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer), (Beulenpest) Pocken, (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Diphterie (Rachenbräune),
Genickstarre, übertragbarer,
Kindbettfieber (Wochenbett, Puerperalfieber),
Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),
Rückfallfieber (Fearis recurrens),
Ruhr, übertragbarer (Dysenterie),
Scharlach, (Scharlachfieber),
Typhus (Unterleibstyphus),
Milzbrand,
Rotz,
Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch toll oder der Tollwut verdächtige Tiere,
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
Trichinose,

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort der zuständigen Polizeibehörde, innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Abs. 1 ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose anzuzeigen.

§ 2.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflicheter nicht vorhanden ist.